



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Anti-Doping- Regularien des DKB

**Anbindung der Teilnehmer
Deutscher Meisterschaften**

Deutsche Jugendmeisterschaft 2014 - Classic

Stand der Regelwerke: 01.07.2013

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
I.	Auszug aus der Satzung des DKB.....	3
II.	Auszug aus der Sportordnung des DKB	4
III.	Auszug aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB.....	7
IV.	Anbindung der Teilnehmer Deutscher Meisterschaften	11

I. Auszug aus der Satzung des DKB

...

2. Grundsätze

...

2.2 Der DKB untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

2.3 Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

...

5. Rechtsgrundlagen

5.1. Die Satzung bildet die Grundlage des DKB. Seine Organe werden in ihrem Sinne tätig. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen:

...

5.1.2. Rechts- und Verfahrensordnung

5.1.3 Sportordnung mit Anti-Doping-Richtlinien

...

5.2 Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DKB-Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Landes- und Disziplinverbände, die Vereine sowie Einzelklubs und deren Mitglieder verbindlich. Die Landes- und Disziplinverbände gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 7 und 13, der Satzung.

...

5.4 Die Rechts- und Verfahrensordnung, sowie die Geschäftsordnung sind Bestandteil der Satzung.

...

16. Verbandschiedsgericht

Das Verbandsschiedsgericht ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig und entspricht den Anforderungen der Bestimmungen des 10. Buches der ZPO. Es wird ausschließlich bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (WADA-/NADA-Code) tätig. Das Verbandschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten zur Streitentscheidung berufen.

II. Auszug aus der Sportordnung des DKB

...

4. Deutsche Meisterschaften

4.1 Die Disziplinverbände Bohle, Bowling, Classic und Schere tragen im Auftrag des DKB für ihre Bahnarten Deutsche Meisterschaften aus. Die einzelnen Wettbewerbe sowie deren Teilnehmer sind von den Disziplinverbänden selbst festzulegen.

Alle Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften müssen vor dem Start durch Unterschrift ihr Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß DKB-Rechts- und Verfahrensordnung (Ziff. 21 und 22) beim Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DKB erklären.

11. Rechtsmittel

Rechtsmittel sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB geregelt.

12. Anti-Doping-Richtlinien

12.1 Grundsatz

12.1.1 Doping ist der Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Dopingsubstanz durch den Sportler oder einer Hilfsperson (z.B. Trainer, Arzt u. a.) vor oder während eines Wettkampfes.

Der DKB untersagt gemäß seiner Satzung die Anwendung von allen Dopingmitteln und –methoden und ahndet jeden Verstoß hiergegen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung. Insoweit ist der von der NADA verabschiedete NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweils gültigen Verbotsliste der NADA / WADA Bestandteil dieser Ordnung.

Bei Änderungen des NADA-Codes gelten die dort gefassten Bestimmungen ohne dass es einer Änderung der Sportordnung des DKB bedarf. Eine entsprechende Textanpassung erfolgt in der nächsten Präsidiumstagung des DKB.

12.1.2 Gemäß DKB-Satzung ernennt das DKB-Präsidium einen Anti-Doping-Beauftragten (ADB).

Er hat den Vorsitz in der Anti-Doping-Kommission (ADK), die sich aus den Anti-Doping-Beauftragten der Disziplinverbände zusammensetzt. Ihnen obliegt die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung des WADA- (WNBA/WTBA) /NADA-Codes in ihrer aktuellen Fassung.

12.2 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfol-

gend in Punkt 12.3.1 bis 12.3.9 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

12.3 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 12.3.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz¹⁾, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.
- 12.3.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 12.3.1 zu begründen.
- 12.3.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 12.3.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird;
oder , wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt.
- 12.3.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 12.3.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Abs. 12.3.1 können in der Verbotsliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 12.3.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten¹⁾.
Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 12.3.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung der Probenahme.
- 12.3.4 Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnisse und versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem International Standard for Testing entsprechen.

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und / oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, die von für den Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisationen festgestellt wurden, stellt den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

- 12.3.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme irgendeines Teils der Dopingkontrolle.
- 12.3.6 Der Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden.
 - 12.3.6.1 Der Besitz durch einen Athleten innerhalb eines Wettkampfs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahme-genehmigung, die im Einklang mit Art. 4.4 NADA-Code erteil wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
 - 12.3.6.2 Der Besitz durch einen Athletenbetreuer innerhalb eines Wettkampfs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahme-genehmigung eines Athleten, die im Einklang mit Art. 4.4 NADA-Code erteil wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 12.3.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode..
- 12.3.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 12.3.9 Die Teilnahme am Wettkampf / Training oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

13. Der NADA-Code

Der NADA-Code, die jeweiligen Listen (verbotene Substanzen und verbotene Methoden, sowie die Beispielliste zulässiger Medikamente) und alle nötigen Formulare sind über die Internetadresse der NADA bzw. der Homepage des DKB zu finden.

¹⁾ Jede Methode/Substanz die/der in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden als solcher beschrieben wird.

...

III. Auszug aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des DKB im Interesse des DKB und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelclubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.

...

6. Rechtsinstanzen

...

- 6.2 Verbandsschiedsgericht

...

7. Zuständigkeit

...

- 7.4 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet über Verbandsstrafen bei Verstößen gegen das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code).

8. Einleitung von Verfahren

...

- 8.1.6 Anträge im Zusammenhang mit behaupteten Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sind unter Ziffer 22 Schiedsgerichtsbarkeit geregelt.

...

12. Rechtsmittelbelehrung

- 12.1 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

- 12.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von 2 Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

13. Rechtsmittel

...

- 13.11 Gegen eine Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß der

Schiedsgerichtsbarkeit (Ziff. 22) des DKB beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

21. Sonderregelung für Verfahren bei Verstößen nach dem Anti-Doping-Regelwerk - NADA-Code - der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)

21.1 Grundlage ist das Anti-Doping-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung.

21.2 Die Strafregelungen des NADA-Code findet Anwendung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und seiner Untergliederungen. Sanktionen gegen einzelne Personen gem. NADA-Code.

21.3 Informationspflichten

Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens bei Verdacht auf Dopingverstöße und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren wegen Dopingverstoß zugegen zu sein.

22. Schiedsgerichtsbarkeit

22.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Schiedsgerichtsvereinbarung findet dann Anwendung, wenn sich Streitigkeiten aus einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (WADA-/NADA-Code) ergeben. Insbesondere kommt diese Vereinbarung dann zur Anwendung, wenn die Strafbestimmungen des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes oder der WADA/NADA angewendet werden müssen. Das Verbandsschiedsgericht ist auch zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen für den Personenkreis, der die Schiedsgerichtsvereinbarung des DKB unterzeichnet hat. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen dem DKB, den Disziplinverbänden und seinen Mitgliedern oder deren Angehörigen, wenn das Anti-Doping-Regelwerk der NADA Anwendung findet. Ergänzend zu den nachstehenden Regelungen findet das 10. Buch der ZPO Anwendung.

22.2 Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichtes

22.2.1 Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen und besteht somit aus fünf Mitgliedern. Für jeden Disziplinverband wird ein Beisitzer gewählt. Verfahren werden von dem Vorsitzenden mit zwei Beisitzern durchgeführt. Der Beisitzer, dessen Disziplinverband von dem Regelverstoß betroffen ist, ist von der Verhandlung ausgeschlossen. Die zwei Beisitzer an einem Verfahren werden unter den übrigen Beisitzern ausgelost. Im Verhinderungsfall eines ausgelosten Beisitzers nimmt der nicht ausgeloste Beisitzer teil.

22.2.2 Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes werden von der Bundesversammlung des DKB für die Dauer von drei Jahren in Einzelabstimmung gewählt. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern des Verbands-

- schiedsgerichts wählt die Mitgliederversammlung vier Ersatzschiedsrichter (einen je Disziplinverband). Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Schiedsrichters wird ein Ersatzschiedsrichter ohne Beteiligung des betroffenen Disziplinverbandes ausgelost.
- 22.2.3 Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Er wird von der Versammlung direkt gewählt.
- 22.2.4 Das Amt endet mit der Neuwahl des Verbandsschiedsgerichts.
- 22.2.5 das Amt des Schiedsrichters darf nicht ausüben, wer unter die Ausschließungsgründe des §41 ZPO (Zivilprozessordnung) fällt.
- 22.3 Verfahren
- 22.3.1 Unabhängig von der Einleitung eines Verfahrens muss der Anti-Doping-Beauftragte unmittelbar den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts über den angeblichen Regelverstoß informieren.
- 22.3.2 Ein verbandsschiedsgerichtliches Verfahren findet auf Antrag immer statt, wenn ein Regelverstoß nach Anti-Doping-Bestimmungen (WADA/NADA) vorliegen soll. Das Recht der Anrufung des Verbandsschiedsgerichtes steht dem Betroffenen, dem ein Regelverstoß zur Last gelegt wird oder der an einem solchen Verstoß beteiligt sein soll, dem Sportverantwortlichen und/oder dem Anti-Doping-Beauftragten zu.
- 22.3.3 Der Antrag an das Verbandsschiedsgericht ist schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des angeblichen Regelverstoßes zu stellen und von dem Beantragten persönlich zu unterzeichnen. Zusätzlich hat die beantragend Stelle den streitigen Sachverhalt so genau wie möglich darzustellen und einen bestimmten Antrag zu formulieren.
- 22.3.4 Die Antragschrift ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu adressieren.
- 22.3.5 Das Verbandsschiedsgericht verhandelt spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist, auch wenn eine Sachdarstellung nicht oder noch nicht erfolgt ist.
- 22.3.6 Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes prüft nach Eingang eines Antrages, ob von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Ist dies nicht der Fall, bestimmt er den Ort und den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Der Verhandlungsort wird vom Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten festgelegt.
- 22.3.7 Jedem Betroffenen oder Beteiligten ist vor der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Jedem Betroffenen oder Beteiligten ist dazu und zur Stellungnahme zu Schriftsätzen der Gegenseite eine Frist von einer Woche einzuräumen.
- 22.3.8 Das Verbandsschiedsgericht kann zur mündlichen Verhandlung notwendige Dritte (Zeugen und Sachverständige) laden. Es muss in jedem Fall der NADA Kenntnis über die Verhandlung und die Durchführung des Verfahrens und ihr ein Anwesenheitsrecht in der Verhandlung geben werden. Eine diesbezügliche Ladung ist jedem Beteiligten per Einschreiben-

- Rückschein zuzustellen. Zudem ist eine Ladefrist von 10 Tage einzuhalten.
- 22.3.9 Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen. Als Protokollführer wird durch den Vorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung der Besitzer bestimmt, der nicht an der Entscheidung teilnimmt.
- 22.3.10 Sollte eine der betroffenen Parteien den Termin einer ordnungsgemäß einberufenen mündlichen Verhandlung versäumen, so entscheidet das Verbandsschiedsgericht nach Lage der Akten.
- 22.3.11 Die Verhandlung des Verbandsschiedsgerichts ist nicht öffentlich.
- 22.4 Vertretung
Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen. Dem Verbandsschiedsgericht ist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorzulegen.
- 22.5 Entscheidung
- 22.5.1 Zunächst soll das Verbandsschiedsgericht auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken.
Ein Vergleich ist schriftlich aufzunehmen, den Beteiligten vorzulesen und von diesen genehmigen zu lassen. Der Vergleich ist unter Angabe des Datums, von den Schiedsrichtern und den Parteien bzw. den Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die hierüber erteilte Bescheinigung ist den Parteien bzw. den Bevollmächtigten in Abschrift zu übersenden.
- 22.5.2 Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, so trifft das Verbandsschiedsgericht seine Entscheidung nach der mündlichen Verhandlung durch geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 22.5.3 Im Falle der Entscheidung ist eine schriftliche Niederlegung der die Entscheidung tragenden Gründe erforderlich.
- 22.5.4 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet endgültig. Gegen eine Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
- 22.6 Verfahrenskosten
Die Verfahrenskosten trägt die im Verfahren unterlegene Partei. Im Vergleichsfall werden die Kosten quotenmäßig im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt. Kostenerhebung und Kostenerstattung richten sich nach der ZPO.

...

IV. Anbindung der Teilnehmer

Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regularien des DKB werden gem. Rechts- und Verfahrensordnung Ziff. 22 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durchgeführt und endgültig entschieden.

Gegen eine Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Die aktuelle DKB-Ordnungen stehen zur Verfügung auf der Homepage des DKB:

<http://www.kegelnundbowling.de>

Der aktuelle NADA-Code und die zugehörigen Standards stehen zur Verfügung auf der NADA-Homepage: <http://www.nada-bonn.de>

Durch meine Unterschrift erkläre ich als Teilnehmer der

Deutsche Jugendmeisterschaft 2014 - Classic

mein Einverständnis zum Sanktionsverfahren beim Verstoß gegen die Anti-Doping-Regularien des DKB. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die o. g. Deutsche Meisterschaft und die im Zusammenhang weiterführenden Maßnahmen (internationaler Einsatz), sie endet spätestens 1 Jahr nach Unterzeichnung:

→ bei minderjährigen Sportlern muss ein Erziehungsberechtigter in der Zeile darunter auch unterschreiben

Nr.	Datum	Name	Vorname	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

Anti-Doping im DKB: Anbindung der DM-Teilnehmer –
Deutsche Jugendmeisterschaft 2014 - Classic

Nr.	Datum	Name	Vorname	Unterschrift
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				

Nr.	Datum	Name	Vorname	Unterschrift
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Anti-Doping im DKB: Anbindung der DM-Teilnehmer –
Deutsche Jugendmeisterschaft 2014 - Classic

Nr.	Datum	Name	Vorname	Unterschrift
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				

Nr.	Datum	Name	Vorname	Unterschrift
64				
65				
66				
67				
68				
69				
70				
71				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79				
80				
81				

Anti-Doping im DKB: Anbindung der DM-Teilnehmer –
Deutsche Jugendmeisterschaft 2014 - Classic

Nr.	Datum	Name	Vorname	Unterschrift
82				
83				
84				
85				
86				
87				
88				
89				
90				
91				
92				
93				
94				
95				
96				
97				
98				